



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs



Fachverband
infra



BAUKADER SCHWEIZ
CADRES DE LA CONSTRUCTION SUISSE
QUADRI DELL' EDILIZIA SVIZZERA
CADRES DA CONSTRUZIUN SVIZERA



Die Gewerkschaft.



Prüfungsordnung

**über die
Berufsprüfung für Bau-Polierinnen und
Bau-Polierere**

und

**Bauwerktrenn-Polierinnen und
Bauwerktrenn-Polierere**

vom 16.09.2011

inklusive der Änderung vom 18.12.2012

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die Bau-Polierin oder der Bau-Polier und die Bauwerk-trenn-Polierin oder der Bauwerk-trenn-Polier vertreten die Unternehmung auf der Baustelle. Sie sind zuständig für die Vorbereitung der Ausführung, die Organisation und den Einsatz der Ressourcen, die Leitung und Überwachung der Leistungserbringung, sowie für die Aufzeichnung und Auswertung der erbrachten Leistungen.

Diese Handlungen müssen sie beherrschen:

- Führen von Menschen
- Betreuung von Lernenden
- Sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Planung von Abläufen und Ressourcen
- Anordnung, Ausführung und Überwachung der Leistungen
- Dokumentation der Leistungserbringung und Vergleich der Vorgaben mit den Ergebnissen
- Kontinuierliche Verbesserung

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgenden Organisationen bilden die Trägerschaft:

Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)
Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneidunternehmungen (SVBS)
Fachverband INFRA
Baukader Schweiz
Gewerkschaft Unia
Gewerkschaft Syna

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Allgemeine Bestimmungen

2.11 Für die Durchführung der Prüfung sind vier Prüfungskreise verantwortlich:

Kreis I: Bau-Polierinnen und Bau-Polier Romandie
Kreis II: Bau-Polierinnen und Bau-Polier Deutschschweiz
Kreis III: Bau-Polierinnen und Bau-Polier Tessin
Kreis IV: Bauwerk-trenn-Polierinnen und Bauwerk-trenn-Polier

2.12 Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden folgenden Kommissionen übertragen:

- Zentralkommission
- Prüfungskommission
- Kreiskommissionen der 4 Prüfungskreise gemäss 2.11

2.13 Unter Vorbehalt nachstehender Bestimmungen konstituieren sich die Kommissionen selbst. Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

- 2.14 Das Sekretariat der Zentralkommission, der Prüfungskommission und der Kommission für Entwicklung und Qualität des SBV wird von der Aufgabengruppe Berufsbildung des SBV wahrgenommen.

2.2 Zusammensetzung und Aufgaben der Zentralkommission

- 2.21 Die Zentralkommission setzt sich aus den 10 nachstehend aufgeführten Mitgliedern zusammen. Der Zentralkommission gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Trägerorganisationen und die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kreiskommissionen an. Das Präsidium führt die Vertreterin oder der Vertreter des Schweizerischen Bau-meisterverbandes.

- 2.22 Die Aufgaben der Zentralkommission sind:

- a) Erlass und periodische Aktualisierung der Wegleitung zur Prüfungsordnung;
- b) Festlegung von Zeitpunkt und Ort der Prüfungen auf Antrag der Prüfungskommission;
- c) Festlegung der Prüfungsgebühren;
- d) Genehmigung von Budget und Abrechnung der Prüfung;
- e) Genehmigung des jährlichen Prüfungsberichts;
- f) Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission;
- g) Wahl der die Mitglieder der Kreiskommissionen auf Vorschlag der Kreise;
- h) Wahl der Expertinnen oder Experten auf Vorschlag der Kreiskommissionen

2.3 Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.31 Die Prüfungskommission setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Zentralkommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Der Prüfungskommission gehören die Präsidentinnen oder Präsidenten, die technischen Leiterinnen oder Leiter der Kreiskommissionen, sowie die Präsidentin oder der Präsident der Zentralkommission an.

- 2.32 Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Genehmigung der Prüfungsprogramme und die Prüfungsaufgaben der Kreise;
- b) Koordination und Beaufsichtigung der Tätigkeiten der Kreiskommissionen und Sicherstellung, dass die Aufgaben in den drei Prüfungskreisen gleichwertig sind.
- c) Ausbildung und Einsatz der Expertinnen und Experten;
- d) Behandlung von Anträgen und Beschwerden;
- e) Rechnungsführung und Korrespondenz;
- f) Berichterstattung zuhanden der Zentralkommission und dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT);
- g) Entscheid über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- h) Entscheid über die Erteilung des Fachausweises;
- i) Entscheid über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;

2.4 Zusammensetzung und Aufgaben der Kreiskommissionen

2.41 Die Kreiskommissionen setzen sich aus den 6 nachstehenden aufgeführten Mitgliedern zusammen und werden durch die Zentralkommission für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Den Kreiskommissionen gehören die Präsidentin oder der Präsident, die technische Leiterin oder der technische Leiter, die Fächerchefinnen und Fächerchefs und die Sekretärin oder der Sekretär an. Die Sekretärin oder der Sekretär hat kein Stimmrecht.

2.42 Die Aufgaben der Kreiskommission sind:

- a) Erstellen von Prüfungsprogramm und Prüfungsaufgaben mit Antrag auf Genehmigung durch die Prüfungskommission
- b) Überprüfen der Eignung von Expertinnen und Experten,
- c) Wahlvorschläge für Expertinnen und Experten zuhanden der Zentralkommission
- d) Durchführung der Prüfungen im Kreis;
- e) Erstellen von Budget und Abrechnung des Kreises zuhanden der Zentralkommission;
- f) Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung sowie allfälliger Prüfungsausschlüsse;
- g) Antragstellung auf Erteilung der Fachausweise zuhanden der Prüfungskommission.

2.5 Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Für die Berufsentwicklung, insbesondere die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und die Qualitätssicherung, sorgt die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität des SBV (KEQ SBV).

2.6 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.61 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Kreiskommission Ausnahmen gestatten.

2.62 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- den Ablauf der Prüfung;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

Die Anmeldung umfasst:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;

- d) Angabe des angestrebten Fachausweises Bau-Polierin oder Bau-Polier und Bauwerk-trenn-Polierin oder Bauwerk-trenn-Polier;
- e) Angabe der Vertiefungsrichtung;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Maurerin oder Maurer, als Bauwerk-trennerin oder Bauwertrenner, aus dem Berufsfeld Verkehrswegbau, oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und
- b) nach Erwerb des Fähigkeitszeugnisses 4 Praxisjahre in einer Bauunternehmung beziehungsweise Bauwerk-trennunternehmung nachweist, wovon 3 Jahre als Vorarbeiterin oder Vorarbeiter oder Polierin oder Polier und davon mindestens zwei Jahre im Bereich des angestrebten Fachausweises.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41.

3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatinnen und Kandidaten entrichten nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld, sind in der Prüfungsgebühr enthalten und werden separat aufgeführt.

3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidatinnen und Kandidaten pro Prüfungskreis zugelassen werden. In jedem Prüfungskreis wird jedoch mindestens alle drei Jahre eine Abschlussprüfung durchgeführt.

4.12 Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Kreiskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.
- 4.2 Rücktritt**
- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 12 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe zählen namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Kreiskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.
- 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**
- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission respektive die Kreiskommissionen auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss durch die Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtmäßiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.
- 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**
- 4.41 Mindestens eine Expertin oder Experte überwachen die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie halten ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten, wovon höchstens eine Dozentin oder Dozent des betreffenden vorbereitenden Kurses, beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten, wovon höchstens eine Dozentin oder Dozent des betreffenden vorbereitenden Kurses, nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kandidatinnen und Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen oder Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Bau-Polierin oder Bau-Polier:

Prüfungsteil	Art und Dauer der Prüfung		
	mündlich	schriftlich	praktisch
1 Organisation	ca. 1.0 Std.	4.0 Std.	
2 Produktion	ca. 1.0 Std.	9.0 Std.	1.0 Std. ¹
3 Administration	ca. 0.5 Std.	3.0 Std.	
Total pro Prüfungsart	2.5 Std.	16 Std.	1.0 Std.
Total Prüfung	19.5 Std.		

Bauwerktrenn-Polierin oder Bauwerktrenn-Polier:

Prüfungsteil	Art und Dauer der Prüfung		
	mündlich	schriftlich	praktisch
1 Organisation	ca. 1.0 Std.	4.0 Std.	-
2 Produktion	ca. 1.0 Std.	8.0 Std.	2.0 Std.
3 Administration	ca. 0.5 Std.	3.0 Std.	-
Total pro Prüfungsart	2.5 Std.	15 Std.	2.0 Std.
Total Prüfung	19.5 Std.		

- 5.12 Für Positionsnoten werden ganze oder halbe Noten erteilt.

Die Prüfungsteilnoten für "Organisation", "Produktion" und "Administration" werden mittels der Positionsnoten *mündlich*, *praktisch* und *schriftlich* berechnet und auf eine Dezimale gerundet. Die Positionsnote *schriftlich* wird dreifach, die Positionsnote *mündlich* und *praktisch* wird einfach gewichtet.

Der Prüfungsteil "Produktion" wird zweifach gewichtet. Die Prüfungsteile "Organisation" und "Administration" werden einfach gewichtet.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Der Prüfungsstoff ist in der Wegleitung mit den Anhängen festgelegt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet auf Antrag der Kreiskommission über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiär-

¹ Tritt in Kraft am 18.12.2012

stufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) die Gesamtnote und die Note des Prüfungsteils Produktion 4.0 oder mehr betragen;
- b) höchstens eine Note der Prüfungsteile Organisation und Administration unter dem Wert 4.0 liegt;
- c) keine Note eines Prüfungsteils den Wert 3.0 unterschreitet.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal innerhalb von 5 Jahren wiederholen.

6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf die Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder Direktor und der Präsidentin oder Präsidenten oder einer Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- Bau-Polierin oder Bau-Polier mit eidgenössischem Fachausweis
- Bauwerktrenn-Polierin oder Bauwerktrenn-Polier mit eidgenössischem Fachausweis
- Contremaîtresse ou Contremaître maçon avec brevet fédéral
- Contremaîtresse ou Contremaître de sciage d'édifice avec brevet fédéral
- Capo muratrice o Capo muratore con attestato professionale federale
- Capo operatrice o Capo operatore al taglio edile con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird empfohlen:

- Construction Site Foreman with Federal Diploma of Professional Education and Training
- Construction Cutting Specialist Site Foreman with Federal Diploma of Professional Education and Training

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Die Zentralkommission legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Kommissionen sowie Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerverbände übernehmen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Zentralkommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- Reglement für die Durchführung der Berufsprüfung für Bau-Poliere im Hochbau und Tiefbau mit eidgenössischem Fachausweis vom 07. April 2000;
- Reglement über die Durchführung der Berufsprüfung für den Betontrennfachmann vom 11. Mai 1992.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet frühestens 2012 statt.

9.22 Repetentinnen und Repetenten nach den unter 9.1 erwähnten Reglementen erhalten während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Gelegenheit zu einer ersten bzw. zweiten Wiederholung.

9.23 Repetentinnen und Repetenten nach der ursprünglichen Prüfungsordnung vom 16. September 2011 erhalten während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung die Gelegenheit zu einer ersten bzw. zweiten Wiederholung.²

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

² Tritt in Kraft am 18.12.2012

10 ERLASS

Zürich, 12.11.2011

Schweizerischer Baumeisterverband

.....

Fachverband INFRA

.....

Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Betonschneideunternehmungen

.....

Unia

.....

Syna

.....

Baukader Schweiz

.....

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 16.11.2011

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

.....

Prof. Dr. Ursula Renold
Direktorin